

Zur datenschutzrechtlichen Situation der SMV in Sachsen

Es gibt eine ganze Reihe von datenschutzrechtlichen Problemen mit der SMV, die ich hier erläutern möchte. Ich mach das ganz haarklein, damit auch jeder, der sich mit Datenschutz noch nicht beschäftigt hat, das nachvollziehen kann.

Datenschutzrechtlich ungültige Inbetriebnahme der SMV

Das BDSG kennt in § 3 Abs. 9 „besondere Arten personenbezogener Daten“:

Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, **politische Meinungen**, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben

(§3 Abs. 9 BDSG)

Die in der SMV gespeicherten Daten sind ganz klar dieser Kategorie zuzuordnen.

Zwar darf nach § 28 Abs. 9 eine Partei solche Daten erheben, verarbeiten oder nutzen – allerdings nur unter den sonst geltenden Voraussetzungen und insbesondere unter Beachtung von § 4a Abs. 3.

Organisationen, die politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtet sind und keinen Erwerbszweck verfolgen, dürfen besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies für die Tätigkeit der Organisation erforderlich ist. Dies gilt nur für personenbezogene Daten ihrer Mitglieder oder von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßig Kontakte mit ihr unterhalten. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an Personen oder Stellen außerhalb der Organisation ist nur unter den Voraussetzungen des § 4a Abs. 3 zulässig. Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b gilt entsprechend.

(§ 28 Abs. 9)

In Bezug zu Daten nach § 3 Abs. 9 steht in § 4d Abs. 5:

Soweit automatisierte Verarbeitungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen, unterliegen sie der Prüfung vor Beginn der Verarbeitung (Vorabkontrolle). **Eine Vorabkontrolle ist insbesondere durchzuführen, wenn**

1. **besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) verarbeitet werden oder**
2. die Verarbeitung personenbezogener Daten dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit des Betroffenen zu bewerten einschließlich seiner Fähigkeiten, seiner Leistung oder seines Verhaltens,

es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung oder eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist.

(§ 4d Abs. 5 BDSG)

Es wird gerne argumentiert, dass wir eine Einwilligung hätten. Leider ist dem nicht so, zumindest keine, die den Erfordernissen des BDSG gerecht würde. Die Anforderungen des BDSG an eine solche Einwilligung stehen in § 4a (s. u.).

Die „Einwilligung“ (online bei Anmeldung an der SMV) ist aus drei Gründen nicht ausreichend:

Erstens:

Aus dem PartG ergeben sich Rechte für die Mitglieder einer Partei. Dazu gehört ganz wesentlich die Mitwirkung an der parteiinternen Willensbildung. Sobald erhebliche Teile der parteiinternen Willens- und Meinungsbildung über die SMV abgebildet werden, bedeutet das, dass ein nicht teilnehmendes Mitglied zumindest eines Teils seiner ihm durch den Beitritt zustehenden Mitgliedsrechte beraubt wird. Daher kann von der in § 4a Abs. 1 Satz 1 BDSG geforderten Freiwilligkeit hier keine Rede sein. Diese Auffassung wird bei ähnlich gelagerten Fällen durch entsprechende Urteile gestützt.

Zweitens:

§ 4a Abs. 1 Satz 3 BDSG verlangt die Schriftform. Mit eigenhändiger Unterschrift. Das haben wir nicht. Das kann auch nicht nachträglich erstellt werden. Eine nachträgliche Genehmigung ersetzt nicht die Erlaubnis.

Drittens:

Für besondere Arten schützenswerter Daten nach § 3 Abs. 9 BDSG wird in § 4a Abs. 3 gefordert, dass sich die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten bezieht. Das dürfte in unserem Fall ebenfalls nicht gegeben sein.

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.

(§ 4a BDSG)

Fakt: Wir haben keine gültige Einwilligung nach § 4a BDSG.

Demnach **muss** eine Vorabkontrolle des DV-Systems vor Inbetriebnahme erfolgen. Zuständig für die Vorabkontrolle ist nach § 4d Abs. 6 der Datenschutzbeauftragte:

Zuständig für die Vorabkontrolle ist der Beauftragte für den Datenschutz. Dieser nimmt die Vorabkontrolle nach Empfang der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 vor. Er hat sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde oder bei den Post- und Telekommunikationsunternehmen an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu wenden.

(§ 4d Abs. 6 BDSG)

Bei der Übersicht nach § 4g Abs. 2 Satz 1 handelt es sich um ein sog. Verfahrensverzeichnis.

Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

(§ 4g Abs. 2)

Die hier erwähnten Inhalte des Verfahrensverzeichnisses nach § 4e sind:

Sofern Verfahren automatisierter Verarbeitungen meldepflichtig sind, sind folgende Angaben zu machen:

1. Name oder Firma der verantwortlichen Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle,
4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung,
5. eine Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien,
6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können,
7. Regelfristen für die Löschung der Daten,
8. eine geplante Datenübermittlung in Drittstaaten,
9. eine allgemeine Beschreibung, die es ermöglicht, vorläufig zu beurteilen, ob die Maßnahmen nach § 9 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung angemessen sind.

§ 4d Abs. 1 und 4 gilt für die Änderung der nach Satz 1 mitgeteilten Angaben sowie für den Zeitpunkt der Aufnahme und der Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit entsprechend.

Fakt: Ein Verfahrnsverzeichnis liegt nicht vor.

Fakt: Eine Vorabkontrolle der SMV durch den DSB ist nicht erfolgt.

Zudem wird eine Löschrfrist von 10 Jahren von der Rechtsprechung nicht gedeckt. „Flexiguided macht das nicht“ ist dabei kein Argument.

Fehlende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung

Die verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung in der SMV ist der Landesvorstand. Da die Daten auf einem System von Flexiguided verarbeitet werden, handelt es sich hier um eine Auftragsdatenverarbeitung. Diese sind in §11 BDSG geregelt. Insbesondere ist festgelegt, was genau in einer Vereinbarung zur ADV zu stehen hat:

(2) Der Auftragnehmer ist unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei insbesondere im Einzelnen festzulegen sind:

1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer

gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.

Er kann bei öffentlichen Stellen auch durch die Fachaufsichtsbehörde erteilt werden. Der Auftraggeber hat sich vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu überzeugen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

Die mit Flexiguided geschlossenen Verträge inkl. der zugehörigen Dokumente (AGB usw.) sind in Hinblick auf die Erfüllung des § 11 Abs. 2 BDSG nicht ausreichend. Meinem eigenen Telefonat mit Flexiguided vom Dezember nach sind sie auch nicht kompromissbereit.

Klarnamenpflicht

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin hat in einer Stellungnahme zur SMV des LV Berlin¹ u. a. Folgendes festgehalten:

„Indem bei Abstimmungen immer auch die Klarnamen der einzelnen Abstimmenden angezeigt werden, kann bei entsprechenden Anhaltspunkten anhand der Parteimitgliedslisten überprüft werden, ob wirklich nur ordnungsgemäß registrierte Nutzer abgestimmt haben oder ob das Ergebnis der Abstimmung mittels „Sockenpuppen“-Account verfälscht wurde. Fehlt eine solche Klarnamenpflicht, kann eine solche Überprüfung anhand der verwendeten Pseudonyme nicht erfolgen, da diese den Namen auf der Parteimitgliedsliste nicht zugeordnet werden können.

Die Einführung der Klarnamenpflicht stellt jedoch nicht die mildeste, gleich geeignete Maßnahme dar, um solche Manipulationsunternehmungen zu unterbinden. Milder ist jede Maßnahme, die weniger stark in das Recht auf informatorische Selbstbestimmung der Nutzer von LQFB eingreift als es eine uneingeschränkte Klarnamenpflicht tun würde.“

Es ist davon auszugehen, dass auch die sächsische Aufsichtsbehörde eine ähnliche Einstellung hat.

Das bedeutet: Die Klarnamenpflicht ist nicht haltbar

Zwang zur öffentlichen Widergabe politischer Meinungen

Die Verlagerung wesentlicher Teile der parteiinternen Willensbildung in ein Online-Tool hat – neben der möglicherweise in Frage stehenden Freiwilligkeit der Einwilligung noch eine andere Folge:

Es ist in der SMV nach der jetzt geltenden Satzung nicht möglich, anonym Anträge abzugeben. Diese Möglichkeit besteht jedoch bei LMVs. Damit haben wir hier einen weiteren Punkt, wo Mitgliedsrechte durch den Einsatz der SMV ohne dazu bestehende Alternative beschnitten werden.

¹ http://wiki.piratenpartei.de/wiki/images/1/12/Stellungnahme_LDSB.pdf

Der Datenschutzbeauftragte des Landes Berlin hat in der o. a. Stellungnahme auch diesen Punkt betrachtet:

„Die Erforderlichkeit der geplanten Datenerhebung und -verwendung ergibt sich bereits aus einer denkbaren Zulässigkeit von Online-Parteitag. Zum einen ist deren Zulässigkeit nach wie vor umstritten – jedenfalls würde aber die nach § 15 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG) grundsätzlich gebotene Geheimhaltung von Wahlen und anderen Stimmabgaben durch besondere Vorkehrungen gewährleistet werden müssen, damit nicht nachverfolgt werden kann, welches Mitglied wie abgestimmt hat -, zum anderen unterscheidet sich die Einführung des Klarnamensprinzips im LQFB von einem Online-Parteitag schon dadurch, dass erklärtes Ziel der Maßnahme die größtmögliche Nachvollziehbarkeit der Aktivitäten (Initiativen, Anregungen und Abstimmungen) der Mitglieder zwischen und nicht eben auf den jeweiligen Parteitag ist.“

Man beachte, dass der Berliner DSB hierbei sich nicht (nur) auf die SMV des LV Berlin bezieht, sondern auf die zu Grunde liegende Software LQFB.